Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache **Nr. 3296**

Bericht

des Wahlprüfungsausschusses
(2. Ausschuß)
über die Wahlanfechtung des Georg Herrmann, Eutendorf, gegen die Gültigkeit der Wahl zum ersten Deutschen Bundestag am 14. August 1949 im Lande Württemberg-Baden, Wahlkreis 10,
- AZ 145/49 -

Berichterstatter:
Abgeordneter Funk

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 26. März 1952

Der Wahlprüfungsausschuß

Dr. Schneider	**Funk**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 20
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1



DEUTSCHER BUNDESTAG

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache - AZ 145/49 - des Georg Herrmann, Eutendorf, Lange Straße 18,

betr. die Anfechtung der Wahl zum ersten Deutschen Bundestag vom 14. August 1949 im Lande Württemberg-Baden, Wahlkreis 10, betroffener Abgeordneter: Dr. Gerstenmaier,

hat der Bundestag in seiner . . . Sitzung vom . . . . . . beschlossen:

> Der Einspruch des Einspruchsklägers vom 30. Juli 6. und 15. August 1949 gegen die Gültigkeit der Wahl zum ersten Deutschen Bundestag im Wahlkreis 10 des Landes Württemberg-Baden wird zurückgewiesen.

Tatbestand:

Der Einspruchskläger hat mit Schreiben vom 30. Juli, 6. und 15. August 1949 die Wahl des Abgeordneten Dr. Gerstenmaier (CDU/CSU) angefochten.

Zur Begründung seines Einspruches führt er folgendes aus: Abgeordneter Dr. Gerstenmaier sei nach dem Wahlgesetz nicht wählbar, weil er bis 1936 Mitglied der NSDAP und danach weiterhin als aktiver Hospitant in der NSDAP tätig gewesen sei, „sich auch aktiv für die kaiserliche Monarchie am 20. Juli 1944 eingesetzt habe, wenn das Attentat gegen die NSDAP am 20. Juli 1944 gelungen wäre".

Nach der weiteren Behauptung des Wahlanfechtenden habe Dr. Gerstenmaier seine Mitgliedschaft und Hospitantentätigkeit bei der NSDAP im Fragebogen seines Bewerbungsschreibens als Wahlkandidat verschwiegen; auch habe er es verstanden, die Bekanntmachung seiner Kandidatur in der Presse solange hinauszuschieben, bis die Beschwerdefrist abgelaufen sei. Ferner bilde Dr. Gerstenmaier als „gewisser Abenteurer" eine große Gefahr für die CDU.

Schließlich macht der Einsprechende dem Abgeordneten Dr. Gerstenmaier noch zum Vorwurf, daß Dr. Gerstenmaier in einer Wahlversammlung den Satz „si vis pacem para bellum" unzulässigerweise damit übersetzt habe: „Kriege mögen die anderen führen; wir haben die Nase voll!".

In der öffentlichen, mündlichen Verhandlung ist der Einspruchsführer selbst aufgetreten und hat erklärt, seine Wahlanfechtung aufrecht erhalten zu wollen.

Entscheidungsgründe:

Die vom Einspruchsführer gegen die Wahl des Abgeordneten Dr. Gerstenmaier aufgestellten Behauptungen sind, soweit sie überhaupt verständlich erscheinen, teils unschlüssig, teils unbegründet.

Soweit der Einsprechende die angebliche Auslegung des bekannten lateinischen Satzes: „si vis pacem para bellum" durch den Abgeordneten Dr. Gerstenmaier in einer Wahlversammlung zur Begründung seines Einspruches heranzieht, würde es sich um eine politische Meinungsäußerung des Abgeordneten Dr. Gerstenmaier handeln. Derartige politische Auffassungen, selbst wenn sie tatsächlich ausgesprochen worden wären, sind nicht geeignet, eine Wahlanfechtung zu rechtfertigen. In dieser Hinsicht ist der Vortrag des Einsprechenden unschlüssig.

Soweit der Einspruchskläger vorbringt, der Abgeordnete Dr. Gerstenmaier besitze nicht das passive Wahlrecht, weil er Mitglied der NSDAP gewesen sei, so werden diese Angaben widerlegt durch die unbestritten gebliebenen Unterlagen zum Wahlvorschlag der CDU Württemberg-Baden vom 18. Juli 1949.

Auch die weitere Rüge des Einsprechenden, daß die Kandidatur des Abgeordneten Dr. Gerstenmaier zu spät bekannt gegeben worden sei, ist unbegründet, da sie durch die entgegenstehenden amtlichen Äußerungen des Landeswahlleiters von Württemberg-Baden und des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 10 in Württemberg-Baden vom 14. Oktober bzw. 31. August 1949 sowie in der öffentlichen, mündlichen Verhandlung widerlegt wird.

Das übrige Vorbringen des Einsprechenden, der nach dem Gutachten des staatlichen Gesundheitsamtes Backnang für sein Tun nicht voll verantwortlich gemacht werden kann, ist so unsubstantiiert, daß es in keiner Weise zur Begründung einer Wahlanfechtung ausreicht.

Der Einspruch mußte daher zurückgewiesen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß ist gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht binnen einem Monat nach Erlaß dieses Beschlusses unter den im § 48 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angegebenen Voraussetzungen zulässig.